

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. December 1869.

1. Wahl eines Mitgliedes der Administration des St. Catharinen-, St. Remberti- und St. Afabeen-Stiftes.

An Stelle des der gesetzlichen Ordnung nach aus der Verwaltung dieser Stifter ausscheidenden Herrn F. W. Müller hat die Bürgerschaft Herrn J. W. Nelsen zum Administrator erkoren.

2. Budget für das Jahr 1870.

Indem die Bürgerschaft das von der Finanzdeputation vorgelegte Budget für das Jahr 1870 im Uebrigen genehmigt und sich auch mit den in dem begleitenden Berichte sub 1 und 2 gestellten Anträgen der Deputation einverstanden erklärt, hat sie zu einzelnen Positionen des Budgets das Folgende zu bemerken:

Zu Cap. 1 der ordentlichen Einnahmen, Positionen 3, 4, 6, 9, 22, wünscht die Bürgerschaft künftig die Vorlage von Specialbudgets, aus denen die Höhe der einzelnen Pachtbeträge und die Ablaufstermine der Pachtcontracte ersichtlich sind.

Zu Pos. 3 des 2. Capitels erinnert die Bürgerschaft an den rückständigen Bericht der Deputation wegen Aufhebung der Exemtionen von der Grundsteuer im Gebiete, und ersucht den Senat, diese Deputation zu recht baldiger Berichterstattung zu veranlassen.

Zu Pos. 3 des 3. Capitels bringt die Bürgerschaft ihren vom Senate noch nicht beantworteten Beschluß vom 7. April 1869 in Erinnerung, wonach sie eine Deputationsberatung über verbesserte Einrichtungen zur Aufbewahrung von Testamenten u. s. w. beantragt hat.

Ordentliche Ausgaben. Cap. 1, Pos. 4. Ihren bei Gelegenheit derselben Position des Budgets für 1869 ausgesprochenen Wunsch, daß in dem hierzu gehörigen Specialbudget die Rubrik „Bemerkungen“ genauer und ausführlicher in Betreff der Modalitäten, welche auf den Gehaltsatz Bezug haben, als Gewährung freier Wohnung, Beziehung von Sporteln, Belassung der früheren Bedingungen u. s. w., ausgefüllt werde, sieht sich die Bürgerschaft veranlaßt, nachdrücklich zu wiederholen.

Cap. 6, Pos. 8. Den in Anlage III des Budgets beantragten Staatszuschuß von 4,500 Thalern jährlich für die Bremerhavener Volksschule bewilligt die Bürgerschaft auf weitere drei Jahre bis einschließlich 1872.

Zu Cap. 6, Pos. 9, setzt die Bürgerschaft vorläufig ihren Beschluß noch aus.

Zu Cap. 7, Pos. 4, fordert die Bürgerschaft die Deputation wegen Erlass gesetzlicher Bestimmungen zur Verhütung von Feuersbrünsten zu beschleunigter Erstattung ihres Berichtes auf.

Zu Cap. 8, Pos. 2. Da die Reinigung der Canalrosten jetzt von der Deputation für die Gassenreinigung besorgt wird, und diese Deputation auch einen Posten von 1500 Thalern dafür in ihr Budget für 1870 aufgenommen hat, so setzt die Bürgerschaft diese Summe von dem Anschlage der Straßenbaudeputation sub I des Specialbudgets Nr. 70 „Gewöhnliche Ausgaben“ ab, welchen sie demnach auf 11,500 Thaler reducirt. Im Uebrigen verweist sie die Anschläge sub II des Specialbudgets für neue Straßenarbeiten im Hinblick auf die im Berichte erwähnte Aeußerung des Baudirectors Schröder und unter Berücksichtigung des im Budget sich ergebenden Deficits wieder an die Deputation zurück, damit dieselbe über die Opportunität der Canalanlagen nochmals berathe und berichte und zugleich ihre Anschläge für neue Straßenbauten wo möglich auf eine Summe von höchstens 12,000 Thalern reducire,

namentlich auch erwäge und berichte, ob es sich nicht empfehle, den Canal für die unter II, Pos. 5 des Specialbudgets aufgeführten Straßen nach der Lühowerstraße zu führen.

Zu Pos. 3 desselben Capitels. Zum zweiten Posten des Specialbudgets Nr. 71 wünscht die Bürgerschaft Auskunft darüber, wo in 1869 auf Staatskosten neue Brunnen angelegt sind.

Zu Pos. 7 dieses Capitels. Ueber den Posten 13 des Specialbudgets Nr. 75 hat die Bürgerschaft ihren Beschluß noch ausgesetzt. Zu Posten 22. Bevor die Bürgerschaft über den Posten b des Specialbudgets Nr. 90 sich erklärt, ersucht sie den Senat um Auskunft über die rechtlichen Verhältnisse in Betreff der sogenannten Köhlerbrücke und namentlich darüber, ob nicht noch andere Interessenten an dem Bau und der Unterhaltung derselben zu participiren haben.

Zu Cap. 9. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, eine Ausbesserung der Rockwinklerstraße durch die dazu Verpflichteten zu veranlassen, und in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß der Weg durch Boltmershausen besser als bisher unterhalten werde.

Zu Cap. 11, Posten 1. Da der Senat auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 7. October v. J. sub 3, in welchem sie die Gründe für ihr Festhalten an ihrem Beschlusse vom 15. Juli desselben Jahres ausführt, bislang nicht geantwortet, auch seine Zusage vom 11. September in seiner Rückäußerung auf ihre bei Gelegenheit ihrer Erklärung über die Anstellung eines Canzlisten am Landherrnamt gestellten Anträge bis jetzt nicht in Ausführung gebracht hat, so kann die Bürgerschaft bei der Wichtigkeit und selbst theilweisen Dringlichkeit der von ihr angeregten Reformen nicht umhin, ihre Anträge vom 15. Juli 1868 jetzt, auch wenn die Anstellung des quäst. Canzlisten nicht mehr in Frage kommen sollte, aufs Nachdrücklichste zu wiederholen, und den Senat dringend um seine Zustimmung zu den beregten Deputations-Berathungen anzufragen.

Zu Pos. 2 und 3 des 2. Capitels der außerordentlichen Ausgaben hat die Bürgerschaft ihren Beschluß noch ausgesetzt.

Zu Pos. 12 des 4. Capitels der außerordentlichen Ausgaben ersucht die Bürgerschaft die Deputation für die Medicinalordnung um Beschleunigung ihrer Arbeiten.

Endlich acceptirt die Bürgerschaft die von der Finanzdeputation für die fernere Aufstellung eines Separatbudgets für außerordentliche Verwendungen geltend gemachten Gründe und sieht der für den Anfang des nächsten Jahres in Aussicht gestellten Einreichung eines solchen Separatbudgets, sowie den Vorschlägen der Deputation zur Beschaffung der dafür erforderlichen Deckungsmittel entgegen.

Sie bewilligt jedoch schon jetzt die auf dieses Separatbudget bereits beantragten Ausgaben, welche vorläufig durch Vorschüsse des laufenden Haushalts resp. des Reservefonds zu decken sein werden.

3. Bepflanzung der Straße am Dobben.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Straße am Dobben und der Sielwall mit Bäumen bepflanzt werden, und genehmigt auch die solchenfalls von der Straßenbau-deputation empfohlene Vervollständigung der Fahrbahn von der Rembertistraße bis zum Dobbenwege, sowie der Fahrbahn und des beiderseitigen Trottoirs am Sielwall, indem sie ihrerseits die dafür veranschlagten Kosten mit 5500 Thalern bewilligt.

4. Civilversorgung der Militärantenwärter.

Indem die Bürgerschaft dem in der Mittheilung des Senats sub II erwähnten Grundsatz zustimmt, erklärt sie sich mit dem Erlaß der vom Senate empfohlenen, dem §. 20 des preussischen Regulativs vom 30. Mai 1844 entsprechenden, gesetzlichen Bestimmung auch ihrerseits einverstanden.

5. Revision des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend.

Die Bürgerschaft beantragt bei dem Senate die Wahl einer gemeinschaftlichen Deputation zur möglichst schleunigen Berathung und Berichterstattung über die Frage: ob und inwiefern es sich empfehle, das Gesetz vom 25. April 1849, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, einer Revision zu unterziehen,

namentlich in der Richtung, dieser Kammer erweiterte Befugnisse und innerhalb des ihr bestimmten Wirkungskreises eine der Gewerbekammer ähnliche Stellung zu verleihen.

6. Revision der Verordnung vom 1. Januar 1863, das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Da zu erwarten steht, daß in naher Zeit von Seiten des Norddeutschen Bundes in Betreff des Staatsbürgerrechts allgemeine Normen werden getroffen werden, es aber nicht rathsam erscheint, gleichzeitig auf dem Wege der Particulargesetzgebung in Betreff des damit in naher Beziehung stehenden Gemeindebürgerrechts vorzugehen, beantragt die Bürgerschaft, daß von einer Fortsetzung der Deputationsberathungen einstweilen Abstand genommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. December 1869.

1. Vertrag mit der Krone Preußen wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts.

Bereits im Jahre 1866 hatte der Senat Verhandlungen mit der Königlich Preussischen Regierung angeknüpft, um, wo möglich, für den Bremerhaven-District in der Richtung stromabwärts eine für die Entwicklung der dortigen Verkehrsanstalten wünschenswerthe Erweiterung zu erwirken. Seine hierauf gerichteten Anträge fanden in Berlin eine entgegenkommende Aufnahme; die Königlich Preussische Regierung erkannte an, daß die Hafenanlagen in Bremerhaven für den deutschen Seehandel von hervorragender Bedeutung und daß die bisherige Grenze für deren ungehemmte Vervollständigung und Verbesserung zu eng gezogen sei. Sie erklärte sich daher bereit, von der im Nordwesten belegenen, wegen ihrer niedrigen Lage zur Zeit unbewohnbaren Grundfläche ein Terrain von 124 Morgen binnen und außer Deichs dem Bremerhaven-Districte zuzulegen, falls die Eigenthümer und Interessenten derselben gegen jede Beeinträchtigung und Benachtheiligung sicher gestellt würden. In Folge dessen wurde von Vertretern der gedachten Eigenthümer und Interessenten auf desfallsige Befragung eine Reihe von Bedingungen zu dem angegebenen Zwecke aufgestellt und auf Grund derselben die Abtretung des Terrains an Bremen vereinbart.

Mittlerweile hatte bekanntlich das Königlich Preussische Kriegsministerium den Beschluß gefaßt, die verschiedenen Batterieanlagen in und bei Bremerhaven als überflüssig und unbrauchbar aufzugeben, und das bisher dafür benutzte oder bestimmte Areal gelangte damit wieder in das freie Eigenthum Bremens, unter der einzigen Einschränkung, daß bis zum 1. Januar 1871 die Militärverwaltung sich die Benutzung noch vorbehielt. Diese verschiedenen Batterie-Terrains würden danach mehrere kleine Enclaven im Bremerhaven-Districte bilden, privatrechtlich zwar der Stadt Bremen, politisch dagegen zu Preußen gehörend. Auf den Antrag des Senats hat die Königlich Preussische Regierung in dankenswerther Weise eingewilligt, die gedachten Grundstücke vom 1. Januar 1871 an auch politisch mit dem Bremerhaven-District zu vereinigen.

Auf den vorstehend bezeichneten Grundlagen ist der in der Anlage beigelegte Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 8. ds. Mts. in Berlin vorbehaltlich der Ratification unterzeichnet worden. Einer näheren Erläuterung bedürfen die einzelnen Artikel kaum, da dieselben an sich verständlich und im Wesentlichen den Bestimmungen conform sind, unter welchen frühere Abtretungen zur Erweiterung des Hafendistricts erfolgten. Lästige, die Benutzung einschränkende Bedingungen sind nicht gestellt worden; die Artikel V—VIII enthalten lediglich solche Vorschriften,